

SCHLESWIG- HOLSTEINISCHER RICHTERVERBAND

verband der richterinnen und richter,
staatsanwältinnen und staatsanwälte

Schleswig-Holsteinischer Richterverband | Vorstand
Harmsstraße 99 - 101 | 24114 Kiel

Elektronische Post

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

DER VORSTAND

Mitglied des Vorstands:
Peter Fölsch
Amtsgericht Kiel
Telefon: 0431-604-2346
E-Mail: peter.foelsch@
ag-kiel.landsh.de

Ihr Zeichen: L 21
Ihre Nachricht vom: 21.02.2013

Mein Zeichen: 05/2013

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/949

15.03.2013

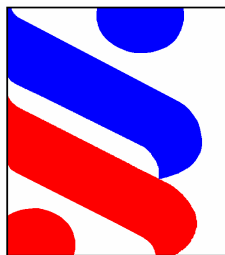
Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein (SVVollzG SH) (LT-Drucksache 18/448)

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

der Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes bedankt sich für die Anhörung und überreicht – anliegend – seine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Fölsch



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen
und richter,
staatsanwältinnen und
staatsanwälte

Kiel, im März 2013
Stellungnahme Nr. 5/2013
Abrufbar unter www.richterverband.de

**Stellungnahme zum
Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der
Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein (SVVollzG SH)
(LT-Drucksache 18/448)**

Der Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein wird von dem Schleswig-Holsteinischen Richterverband (weiterhin) grundsätzlich befürwortet.

Zu dem Entwurf der Landesregierung in der Fassung vom 23.10.2012 hat der Schleswig-Holsteinische Richterverband bereits Stellung genommen. Auf die Stellungnahme Nr. 20/2012 vom November 2012 wird Bezug genommen. Der nunmehr in den Schleswig-Holsteinischen Landtag eingebrachte Gesetzesentwurf der Landesregierung in der Fassung vom 09.01.2013 gibt aus Sicht des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 3 SVVollzG SH-RegE - Grundsätze der Vollzugsgestaltung

Auch wenn es in dieser Vorschrift um „Grundsätze der Vollzugsgestaltung“ geht, so erscheint die Formulierung in § 3 Abs. 4 S. 2 SVVollzG SH-RegE „Den Unterge-

brachten ist so bald wie möglich die Teilnahme am Leben in der Freiheit zu gewährleisten“ sehr offen. Um in diesem Zusammenhang unnötigen Vollzugssachen vorzubeugen, könnte es angezeigt sein, bereits an dieser Stelle konkreter (unter Nennung der Voraussetzungen) zu formulieren.

Zu § 5 SVVollzG SH-RegE - Stellung der Untergebrachten, Mitwirkung

„Die Untergebrachten werden an der Gestaltung des Vollzugsalltags beteiligt.“ in Abs. 3 ist in der Formulierung ebenso recht offen. Für die Untergebrachten selbst könnte es hilfreich sein, wenn hier (nicht abschließend) Beispiele der Beteiligung aufgeführt werden.

Zu § 8 SVVollzG SH-RegE - Diagnoseverfahren

Bei der in Abs. 2 gewählten Formulierung „Personen mit einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation im Bereich der Diagnostik“ dürften Streitigkeiten vorprogrammiert sein. Hilfreich wäre es, in Betracht kommende Personen konkret zu bezeichnen, wie etwa Psychiater, Psychologen etc., und auch eine konkrete Negativabgrenzung vorzunehmen, wer nicht in Betracht kommt.

Im Hinblick darauf, dass in der Regel ein noch aktuelles Gutachten zur Frage des § 67 c StGB vorliegt, sollte überlegt werden, ob ausdrücklich geregelt wird, dass hierauf jedenfalls teilweise Bezug genommen werden kann. Denn regelmäßig erstreckt sich ein solches bereits vorliegendes Gutachten auf zahlreiche Punkte, die für das Diagnoseverfahren relevant sind (geregelt in § 8 Abs. 3 SVVollzG SH-RegE). So wird sich der Gutachter im Rahmen des § 67 c StGB regelmäßig mit der Persönlichkeit und der Gefährlichkeit des Untergebrachten befasst haben.

Zu § 9 SVVollzG SH-RegE - Vollzugs- und Eingliederungsplanung

Aus der Praxis heraus lässt sich schon jetzt sagen, dass das in Abs. 2 geregelte Zeitfenster regelmäßig nicht eingehalten werden können. Wenn im Rahmen des Diagnoseverfahrens Gutachten erstattet werden müssen, so wird der 8-Wochenzeitraum so gut wie nie eingehalten werden können. Es wird immer schwieriger, zum einen geeignete Gutachter zu finden und zum anderen von diesen ein fundiertes Gutachten innerhalb kurzer Zeit zu erhalten. Zeiträume von sechs Monaten und auch länger sind die Regel.

Es ist daher angezeigt, die „8-Wochen-Regelung“ auf zumindest mehrere Monate auszuweiten.

Die letzten beiden Sätze in Abs. 5 könnten, damit sie auch für die Untergebrachten selbst leicht zu verstehen sind, klarer formuliert werden. Bei der derzeitigen Formulierung könnte es bei den Untergebrachten zu unnötigen Missverständnissen kommen. Es müsste wohl deutlicher herausgestellt werden, dass die Untergebrachten in der Konferenz nur im Rahmen der Erläuterung des Vollzugs- und Eingliederungsplanes anwesend sind, ansonsten grundsätzlich aber nicht.

§ 10 SVVollzG SH-RegE - Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

Auch die derzeit weite Formulierung in Abs. 3 „Rechtzeitig vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt“ sollte weiter präzisiert werden hinsichtlich folgender Aspekte:

- Wann ist „rechtzeitig“? Welcher Zeitraum ist schon oder noch „rechtzeitig“?
- Wer legt den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt nach welchen Kriterien fest?
- Wird der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt dem Untergebrachten mitgeteilt?

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass zu diesem Zeitpunkt die Strafvollstreckungskammern (es sei denn, es handelt sich um Vollzugssachen) mit dieser Frage nicht befasst sind. Die Notwendigkeit, dass diese Entscheidungen im Vollzug zu treffen sind, sollte im Rahmen dieser Vorschrift noch stärker verdeutlicht werden, damit hier seitens des Vollzuges nicht eine Verlagerung dieser Entscheidungen auf die Strafvollstreckungskammern erfolgt.

§ 12 SVVollzG SH-RegE - Unterbringung und Bewegungsfreiheit

„Die Zimmer sind so zu gestalten, dass den Untergebrachten ausreichender Raum zum Wohnen und Schlafen zur Verfügung steht.“ in Abs. 1 S. 2 ist derart ungenau und ausfüllungsbedürftig, dass hierdurch Vollzugssachen geradezu provoziert werden. Die Mindeststandards ausreichenden Raumes müssen deshalb unbedingt exakt beschrieben werden (z.B.: Quadratmeter-Zahl, Ausstattung der Räume).

Unbedingt präzisiert werden sollte auch, welche Zeit unter „Nachtruhe“ in Abs. 3 S. 2 verstanden wird. Unter dem Angleichungsgesichtspunkt, der auch den individuellen Verschiedenheiten der Untergebrachten Rechnung tragen müsste, dürfte der Nachtruhezeitraum eher kürzer zu bemessen sein (ggf. 23 Uhr bis 6 Uhr).

Auch dürfte es angebracht sein, die Voraussetzungen, unter denen Untergebrachte in ihren Zimmern eingeschlossen werden können, transparent zu machen. Im Rahmen dieser Regelung gilt es auch, einem „Missbrauch“ dieser Vorschrift aufgrund Personalmangels entgegenzuwirken.

§ 21 SVVollzG SH-RegE - Arbeit, Beschäftigung

Es stellt sich die Frage, ob Abs. 1 im Hinblick auf den Angleichungsgrundsatz nicht überdacht werden sollte. Auch derjenige, der in Freiheit lebt, kann im Rahmen der Regelungen nach dem SGB II etwa zu gemeinnütziger Arbeit herangezogen werden.

§ 57 SVVollzG SH-RegE - Rundfunk, Informations- und Unterhaltselektronik

Aus der Sicht der Praxis wäre es wünschenswert, wenn das Gesetz klare Regelungen zur Nutzung des Internets mittels PC, Spielekonsolen und sonstiger Gerätschaften, die dies ermöglichen, beinhalten würde.